

novus

Auswirkungen der
US-Steuerreform
auf die amerika-
nische Wirtschaft

Bitcoin & Co.:
ein steuerfreies
Paradies?

Transparenzregister:
Verschärfungen
zu erwarten

Umsatzsteuer goes digital –
der internationale Mittelstand
muss nachziehen



Umsatzsteuer goes digital – der internationale Mittelstand muss nachziehen

Die Finanzverwaltungen zahlreicher Staaten setzen auf Digitalisierung, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer. Grenzüberschreitend tätige mittelständische Unternehmen sind damit gezwungen, technisch Schritt zu halten und den digitalen Weg einzuschlagen bzw. konsequent weiterzugehen. Die digitalen Innovationen der Fisci europäischer Nachbarländer überschlagen sich dabei förmlich:

Rumänien hat mit Wirkung zum 1.1.2018 das sog. Split VAT System für die Umsatzsteuer eingeführt, an welchem bestimmte in Rumänien umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen – insb. säumige Steuerzahler – teilnehmen müssen. Allen anderen ist die Teilnahme freigestellt, wobei als Anreiz eine Ermäßigung von 5 % auf die Körperschaftsteuer oder Ertragsteuer gewährt wird. Dabei überweist der Leistungsempfänger den Brutto-Rechnungsbetrag nicht mehr in einer Summe an den Leistenden, sondern zahlt vielmehr den Netto-Rechnungsbetrag und die ausgewiesene Umsatzsteuer auf separate Konten. Letztlich muss der Leistungsempfänger vor jeder seiner Zahlungen über ein von staatlicher Seite bereitgestelltes Internet-Portal prüfen, ob das leistende Unternehmen am Split VAT System teilnimmt.

In **Ungarn** tritt zum 1.7.2018 die Pflicht zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen in Kraft. Dann müssen Unternehmer die Rechnungsinformationen zu Rechnungen über in Ungarn steuerpflichtige Lieferungen mit einer ausgewiesenen Umsatzsteuer von mehr als 100.000 HUF unverzüglich elektronisch an die Finanzbehörde übermitteln. Nicht betroffen sind steuerfreie Leistungen oder Leistungen, für die das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Gleiches gilt für Rechnungen im B2C-Bereich. Von dem neuen elektronischen Meldesystem sind alle in Ungarn registrierten Unternehmen betroffen.

Bereits seit 1.1.2017 besteht in **Spanien** eine ähnliche elektronische Meldepflicht insb. für große Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 6 Mio. Euro.

In **Polen** sind die Unternehmen seit Januar 2018 verpflichtet, die Daten aus den Umsatzsteuerregistern über Einkäufe und Verkäufe elektronisch auf einer monatlichen Basis in dem sog. SAF-T-Format („Standard Audit File for Tax“) zu übermitteln. Diese Pflicht betrifft auch ausländische Unternehmen, die in Polen umsatzsteuerpflichtig registriert sind, sowie in Polen belegene Betriebsstätten ausländischer Rechtsträger. Wer die Vorlage der Buchungsbelege als SAF-T-Dateien unbegründet verweigert bzw. diese nicht fristgerecht vorlegt, kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Zudem wird ab Juli 2018 das Split-Payment-System in Polen implementiert, was (vergleichbar mit dem rumänischen Split VAT System) eine Aufteilung der Zahlung durch den Leistungsempfänger erforderlich macht. Die Anwendung des Systems ist freiwillig, wobei hierüber allerdings – anders als in Rumänien – der Käufer entscheidet.

Italien verpflichtet Unternehmen ab 1.1.2019, Rechnungen sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich elektronisch über das staatliche Austauschsystem „Sistema di Interscamio“ zu versenden. Andernfalls gelten die Rechnungen als nicht zugestellt, was mit Sanktionen verbunden ist. Betroffen von der Neuregelung sind sowohl alle Unternehmen in Italien als auch in Italien für Umsatzsteuerzwecke registrierte Unternehmen. Werden Rechnungen über Lieferungen von Mineralölprodukten und von Sub-Zulieferern öffentlicher Auftraggeber erstellt, gelten die Vorgaben bereits zum 1.7.2018.

Noch einen Schritt weiter gehen – wie Pressemitteilungen zu entnehmen ist – die **litauischen Steueraufsichtsbehörden**, die derzeit ein „Intelligentes Steuerverwaltungssystem“ (i.MAS) einführen. Steuerzahler müssen der Steuerverwaltung künftig umfassend Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen. Neben der elektronischen Übermittlung von Daten über empfangene und ausgestellte Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis umfasst dies ab einem bestimmten Umsatzvolumen sogar die Buchhaltungsdaten in einer vorgegebenen Dateiform.

Die Beispiele zeigen: gerade in der Umsatzsteuer ist es von immenser Bedeutung, dass Unternehmen ihre internationalen und zunehmend digitalen Verpflichtungen kennen. Ggf. sind die Buchungssysteme an die entsprechenden nationalen Bestimmungen der involvierten Staaten anzupassen. Zudem finden sich gerade im Bereich der Umsatzsteuer leider in der Praxis immer noch erhebliche steuerliche Risiken, denen es vorzubeugen gilt. Sei es beispielsweise bei der Abbildung von steuerfreien Umsätzen (z. B. bei grenzüberschreitenden Lieferungen), nicht steuerbaren Leistungen oder auch bei der Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen.

Helfen kann betroffenen Unternehmen das Ebner Stolz Umsatzsteuer Audit Tool. Mit diesem Tool prüfen wir Ihre Systeme dahingehend, ob die wesentlichen Geschäftsvorfälle Ihres Unternehmens national und international plausibel abgebildet werden. Im Kern erfolgt eine individuelle Massendatenanalyse auf Basis moderner Technik in Kombination mit dem Umsatzsteuerwissen von Ebner Stolz. Das Tool kann modular verwendet und spezifisch für das jeweilige Geschäftsmodell eingesetzt werden. Einen groben Überblick und unsere Ansprechpartner können Sie der beigefügten Beilage entnehmen.



Alexander Michelutti,
Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ IM GESPRÄCH	
Auswirkungen der US-Steuerreform auf die amerikanische Wirtschaft	4
■ STEUERRECHT	
Unternehmensbesteuerung	
Bewertung der Einlage wertgeminderter Anteile und Finanzplandarlehen	6
Erwerb einer Rückdeckungsforderung: Keine Anwendung von § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG	7
Drohender vollständiger Verlustuntergang: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	7
Anerkennung von Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten	7
Nachzahlungszinsen: BFH bezweifelt Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzhöhe	8
Speicherung der Programmdokumentation eines PC-Kassensystems	8
Änderung der Abgrenzungsmerkmale der Betriebsgrößenklassen	9
Arbeitnehmerbesteuerung	9
Umsatzsteuer	
Lockerung der Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts	12
Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen an Unternehmer	13
Versagung des Vorsteuerabzugs wegen nachträglich höher ausgewiesener Umsatzsteuer wegen Fristablauf EU-rechtswidrig	14
Vorsteuerabzug bei Auflösung eines langfristigen Pachtvertrags gegen Entgelt	14
Vereinfachungsregelung „Pommes-Erlass“ wird aufgehoben	15
Haftung des Factors für Umsatzsteuer	15
Besteuerung von Privatpersonen	15
Internationales Steuerrecht	
Besteuerung von Ausschüttungen einer amerikanischen S-Corporation an inländischen Gesellschafter	17
Voraussetzungen einer grenzüberschreitenden Betriebsprüfung	17
Besteuerung neuer Geschäftsfelder	
Bitcoin & Co.: ein steuerfreies Paradies?	18
■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	
Neues BAFA-Hinweisblatt Stromzähler 2018 und die Konsequenzen daraus für stromkostenintensive Unternehmen	20
■ ZIVILRECHT	
Gesellschaftsrecht	21
Vertragsrecht	22
Wertpapierrecht	22
Arbeitsrecht	22
■ UNTERNEHMENSBERATUNG	
Retail Summit: Wege zum Erfolg im digitalen Umfeld	25
■ GLOBAL	
Slowakei: Steuerrechtsänderungen 2018	26
■ INTERN	30

Auswirkungen der US-Steuerreform auf die amerikanische Wirtschaft

Zum Jahresbeginn trat der „Tax Cut and Jobs Act“ in Kraft. US-Präsident Donald Trump hat damit eine Vielzahl seiner Wahlkampfversprechen zu steuerlichen Änderungen in die Tat umgesetzt. Wir haben Michael C. Smith, Tax Director bei unserem Nexia-Partnerunternehmen CliftonLarsonAllen LLP in Charlotte, USA, gefragt, wie sich die US-Steuerreform bislang auf die amerikanische Wirtschaft ausgewirkt hat und welche weiteren Entwicklungen aus seiner Sicht zu erwarten sind.

Die US-Tax-Reform ist am 1.1.2018 in Kraft getreten. Der Körperschaftsteuersatz wurde deutlich reduziert und einige Steuerbegünstigungen für Unternehmen geschaffen. Hat die US-Regierung damit den internationalen Steuerwettbewerb erneut eröffnet?

Die jüngsten Schlagzeilen über das Gerangel der Trump Regierung mit Mexiko wegen der Neuverhandlung von NAFTA und mit China über Vorwürfe der Währungsmanipulation lassen viele glauben, der Präsident wolle einen weltweiten Handelskrieg entfachen. Obwohl die tieferen Beweggründe von Herrn Trump unklar sind, ist das gemeinhin verstandene Ziel der jüngsten Reform der Körperschaftsteuer weniger der Beginn eines Handelskriegs als vielmehr die Anpassung der amerikanischen Körperschaftsteuersätze an weltweit übliche Durchschnittswerte. Vor dem Reformgesetz war der amerikanische Körperschaftsteuersatz einer der weltweit höchsten Sätze. Das neue Steuergesetz senkt den Körperschaftsteuersatz auf 21 %, was laut einer Studie, die die Tax Foundation im Jahr 2017 durchgeführt hat, nahezu dem weltweiten Durchschnitt der gesetzlichen Körperschaftsteuer entspricht. Unabhängig von der Minderung des Steuersatzes enthält das Steuergesetz jedoch Anreize dafür, Investitionen in den Vereinigten Staaten zu tätigen und Abschreckungsmittel davor, geistiges Eigentum im Ausland zu halten und Gewinne dort zu behalten. Es ist zu erwar-

ten, dass die Europäische Union diese Vorteile in den kommenden Monaten und Jahren durch die World Trade Organization(WTO) anfechten wird.

Durch die US-Steuerreform boomt die amerikanische Wirtschaft. Welche Branchen profitieren in besonderem Maße?

Durch eine Kombination von Steuervorteilen für Rückführungen, dem niedrigen Körperschaftsteuersatz und Anreizen für Inlandsinvestitionen macht das neue Steuergesetz die Vermögensbildung in den Vereinigten Staaten deutlich attraktiver. Obwohl es möglicherweise zu früh ist, um Gewinner und Verlierer zu identifizieren, gibt es doch schon Zeichen, dass die Fertigungsindustrie, der Bergbau und die Energiebranche in den Vereinigten Staaten ein gesundes Wachstum aufweisen. Bei einem von Branchen losgelösten Blickwinkel werden große, börsennotierte Unternehmen mit erheblichen Auslands-erträgen wohl am meisten von den neuen Steuergesetzen profitieren.

Profitiert der US-Binnenmarkt stärker oder sind exportorientierte Unternehmen mehr begünstigt?

Beide, vielleicht mit einem leichten Vorteil für exportorientierte Unternehmen. Das Hauptziel des neuen Steuergesetzes besteht darin, US-Gesellschaften dazu anzuregen, im Ausland erzielte Erträge in den Vereinigten Staaten wieder zu investieren. Das Gesetz sieht eine obligatorische Besteuerung noch nicht rückgeführter ausländischer Erträge von US-Gesellschaften mit Steuersätzen von 8 % bis 15,5 % vor – dies stellt eine wesentliche Verringerung von dem bis 2017 gültigen regulären Körperschaftsteuersatz von 35 % dar. Tatsächlich haben viele US-Gesellschaften angekündigt, Milliarden von US-Dollar zurückzuführen und in den US-Märkten neu investieren zu wollen. Es gibt zudem Steueranreize in Form von beschleunigten Abschreibungen für US-Gesellschaften, die

in bestimmte Arten von Grundstücken, betrieblichen Anlagen und Ausstattungen in den USA investieren. Dazu kommen besondere Steuervergünstigungen für US-Gesellschaften, die an ausländische Kunden Grundeigentum verkaufen oder für diese Dienstleistungen erbringen (sog. „foreign-derived intangible income deduction“). Diese Anreize, kombiniert mit dem verminderten Körperschaftsteuersatz von 21 %, sollen US-Gesellschaften dazu anregen, ihre Geschäftstätigkeit im Inland zu erweitern, und in den USA vorkommende Ressourcen verstärkt dazu einsetzen, damit Güter und Dienstleistungen exportiert werden.

Wie wirkt sich die US-Steuerreform auf ausländische Unternehmen aus, die in den USA investiert haben?

Multinationale Konzerne, die in den Vereinigten Staaten investieren, werden vom geringeren Körperschaftsteuersatz sowie den steuerlichen Anreizen, wie gerade dargestellt, verbunden mit der Reinvestition der Steuerersparnisse in US-Grundeigentum, betriebliche Anlagen und Ausstattungen sowie Arbeitnehmer profitieren.

Das neue Steuergesetz enthält eine Bestimmung bezüglich der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Bekämpfung von Missbrauch (sog. „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“, kurz „BEAT“) zur Mindestbesteuerung bestimmter Zahlungen von US-Gesellschaften an ausländische nahestehende Unternehmen. Zweck der BEAT-Vorschrift ist es, die Verlagerung von steuerbaren Erträgen aus den Vereinigten Staaten heraus zu verhindern, mit einer Ausnahmeregelung für Ausgaben für den Wareneinkauf. Eine ähnliche Regelung besteht für US-Gesellschaften, die Zins- und Lizenzzahlungen an nahestehende Unternehmen leisten, die unter die Definition einer Hybridgesellschaft oder einer Hybridtransaktion fallen.



Hat sich durch die Reform schon ein Zuwachs an ausländischen Investitionen in den USA ergeben?

Wir warten auf aktualisierte Statistiken zu den Auslandsdirektinvestitionen des U.S. Bureau of Economic Analysis und können diese Frage im Moment nicht im Detail beantworten. Eine Studie, die im Februar 2018 von einer Organisation durchgeführt wurde, hat vorausgerechnet, dass die Steuerergünstigung für Rückführungen „einen großen Einbruch bei den Auslandsdirektinvestitionen durch die Vereinigten Staaten von gegenwärtig 6,4 Billionen US-Dollar zu möglicherweise nur noch 4,5 Billionen US-Dollar, mit entgegengesetzten Konsequenzen für zugeflossene Auslandsdirektinvestitionen in den Investitionsstaaten bewirken könnten“. Anders ausgedrückt ist davon auszugehen, dass Investoren ihre Portfolios durch die Investition von zusätzlichen 2 Billionen US-Dollar in den USA anpassen werden.

Bewirkt die Steuerreform einen dauerhaften wirtschaftlichen Aufschwung oder handelt es sich eher um eine kurz andauernde Entwicklung?

Auf der Grundlage einer kürzlich durchgeführten Studie des Congressional Budget Office ist davon auszugehen, dass der Stimulus durch das neue Steuergesetz zu einer Steigerung des realen BIP in den nächsten zwei Jahren beiträgt. In den Jahren 2018 und 2019 wird jetzt ein reales BIP-Wachstum von 3,0 % bzw. 2,9 % erwartet, ein Zuwachs verglichen mit den 2,2 % bzw. 1,7 % gemäß der Prognose des Congressional Budget Office vom Juni 2017. Wenn im nächsten Jahrzehnt einzelne Bestandteile des Steuergesetzes ablaufen und das Staatshaushaltsdefizit ansteigt, werden die positiven Auswirkungen der Steuerergünstigungen auf das BIP-Wachstum schwinden und ab 2020 wird das reale BIP-Wachstum voraussichtlich auf 1,5 bis 1,8 % pro Jahr zurückgehen.

Wirtschaftswachstum hat Anziehungskraft. Was raten Sie Ausländern, die sich in den USA ansiedeln wollen?

Es ist wichtig, den Prozess zur Beantragung eines Einwanderungsvisums frühzeitig zu beginnen. Als Bestandteil unseres Global Concierge Angebots arbeitet CLA laufend mit Anwälten für Einwanderungsrecht zusammen. Wir erhalten hier das Feedback, dass es einen harten Wettbewerb für Visa, wie das H-1B Visum, gibt, und die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten ist weiterhin unter strenger Beobachtung der Trump Regierung, was zu geringeren Einwanderungsquoten oder einem langsameren Antragsprozess bei der USCIS in Zukunft führen könnte.



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Bewertung der Einlage wertgeminderter Anteile und Finanzplandarlehen

Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Zuführung zum Betriebsvermögen zu bewerten. Handelt es sich jedoch um Anteile an einer Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG, ist der Einlagewert auf die Anschaffungskosten begrenzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Hs. 2 Buchst. b EStG). Auch wenn die gesetzliche Vorgabe ihrem Wortlaut nach nur Fälle erfasst, in denen der Teilwert oberhalb der Anschaffungskosten liegt, wendet der BFH diese auch dann an, wenn der Teilwert geringer ist als die Anschaffungskosten (BFH-Urteil vom 29.11.2017, Az. X R 8/16, DStR 2018, S. 719).

Hinweis: Der BFH vertrat diese Rechtsauffassung bereits mit Urteil vom 2.9.2008 (Az. X R 48/02, BStBl. II 2010, S. 162). Wegen des Wertverlusts kann eine Teilwertabschreibung nicht beansprucht werden. Vielmehr wirkt sich der Wertminderung erst dann steuermindernd aus, wenn die Beteiligung veräußert wird oder als veräußert gilt. Dem hat sich zwischenzeitlich auch die Finanzverwaltung angeschlossen (H 17 Abs. 8 „Einlage einer wertgeminderten Beteiligung“ EStH ab 2012).

Diese Grundsätze übertrug der BFH im vorliegenden Streitfall erstmals auf die Bewertung der Einlage wertgeminderter Forderungen aus Gesellschafterdarlehen, deren Ausfall sich bei der Verwirklichung eines Realisationstatbestandes nach § 17 EStG einkommensteuerlich ausgewirkt hätte. Hierunter fallen eigenkapitalersetzende Darlehen vor Inkrafttreten des MoMiG vom 23.10.2008, mit dem das zivilrechtliche Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben wurde. Nach Auffassung des BFH liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, soweit eigenkapitalersetzenden Darlehen nicht explizit in § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, 2. HS Buchst. b EStG erwähnt sind. Folglich gilt auch der Ausschluss der Teilwertabschreibung für eingelegte wertgeminderte Beteiligungen gleichsam für eingelegte wertgeminderte Forderungen entsprechend, so der BFH.

Hinweis: Für Sachverhalte, die nach Inkrafttreten des MoMiG realisiert wurden, also seit 1.11.2008, entschied der BFH, dass die bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze zur Qualifizierung als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG nicht

mehr anzuwenden sind. Er gewährt allerdings aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsfrist bis zum 27.9.2017 (BFH-Urteil vom 11.7.2017, Az. IX R 36/15, DStR 2017, S. 2098, vgl. dazu auch novus Mai 2017, S. 7). Inwieweit davon auszugehen ist, dass die Einlage von wertgeminderten Gesellschafterforderungen in ein Betriebsvermögen, die nicht mehr unter § 17 EStG als nachträgliche Anschaffungskosten erfasst werden können, mit dem verminderten Teilwert zu bewerten sind und daher ein möglicher Ausfall von negativen Einkünften aus Kapitalvermögen bei Ausfall der Darlehensforderung zu befürchten ist, bleibt abzuwarten. Dies hätte nämlich zur Folge, dass eine der Einlage nachfolgende Wertaufholung und Rückzahlung des Darlehens zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen würde, ohne dass der Verlust aus Kapitalvermögen genutzt werden könnte. Ein solcher grundsätzlich steuerlich berücksichtigungsfähiger Verlust läge allerdings gemäß Urteil des BFH vom 27.10.2017 (Az. VIII R 13/15, BB 2018, S. 99) vor.

Erwerb einer Rückdeckungsforderung: Keine Anwendung von § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG

Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, stellen die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens grundsätzlich Betriebsausgaben dar. Allerdings schließt § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG den Abzug von Betriebsausgaben aus, wenn die Aufwendungen für die Anschaffungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und für vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte geleistet werden. Diese für nach dem 5.5.2006 angeschaffte Wirtschaftsgüter

geltende Beschränkung soll verhindern, dass zu Kapitalanlagezwecken erworbene Wirtschaftsgüter den Gewinn mindern.

Mit Urteil vom 12.12.2017 (Az. VIII R 9/14, DStR 2018, S. 854) entschied der BFH nun, dass die Anschaffung eines Rückdeckungsanspruchs regelmäßig keine dieser Vorschrift unterliegende Anschaffung von Wertpapieren und vergleichbaren, nicht verbrieften Forderungen und Rechten des Umlaufvermögens darstellt.

Hinweis: Im Streitfall erteilte ein Zahnarzt seiner als Arzthelferin bei ihm beschäftigten Ehefrau eine Pensionszusage, die er gegen Zahlung eines einmaligen Versicherungsbeitrages mit einer Rückdeckungsversicherung abgesichert hatte. Nach den Ausführungen des BFH gehört der Rückdeckungsanspruch gegen den Versicherer regelmäßig zum Umlaufvermögen. Da die Zahlung des Einmalbetrags nicht unter den Tatbestand des § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG fällt, stellt diese eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt.

Drohender vollständiger Verlustuntergang: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Das FG Hamburg hat bereits mit Beschluss vom 29.8.2017 (Az. 2 K 245/17) dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Regelung zum vollständigen Verlustuntergang einer Kapitalgesellschaft bei Übertragung von mehr als 50 % der Anteile an der Gesellschaft (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungskonform ist (Az. des BVerfG 2 BvL 19/17, s. auch novus Oktober 2017, S. 11).

Mit Beschluss vom 11.4.2018 (Az. 2 V 20/18) gewährt das FG Hamburg nun in einem Fall des vollständigen Verlustuntergangs nach § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG vorläufigen Rechtsschutz. Die Vollziehung des Steuerbescheids sei auszusetzen. Im Rahmen ihrer summarischen Prüfung kommen die Richter zu dem Ergebnis, dass die Verlustnutzungsbeschränkung nicht nur für die Zukunft, sondern eher auch rückwirkend für nichtig erklärt werde. Dazu verweisen sie auf den Beschluss des

BVerfG vom 29.3.2017 (Az. 2 BvL 6/11), worin die Regelung zum anteiligen Verlustuntergang nach § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) rückwirkend für den Zeitraum 2008 bis 2015 als verfassungswidrig bewertet und dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, bis 31.12.2018 den Verlustabzug mit Wirkung ab 1.1.2008 neu zu regeln. Folglich sei hier dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Vorrang einzuräumen.

Anerkennung von Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten

Der BFH entschied bereits mit Urteil vom 11.11.2015 (Az. I R 60/12, BStBl. II 2016, S. 489), dass die mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer getroffene Vereinbarung über die Ansammlung von Wertguthaben im Rahmen eines Zeitwertkontos nicht dem entspricht, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft mit einem Fremdgeschäftsführer vereinbaren würde. Dieser Rechtsauffassung folgt das FG Rheinland-Pfalz mit rechtskräftigem Urteil vom 21.12.2016 (Az. 1 K 1381/14,

EFG 2017, S. 420) auch in dem Fall, in dem eine Kapitalgesellschaft über mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer verfügt. Auch hier lasse sich eine Vereinbarung über entgeltumwandlungsbasierte Arbeitszeitkonten nicht mit der Gesamtverantwortung eines jeden Geschäftsführers vereinbaren. Dies gilt nach Auffassung der Richter umso mehr, als nach den Anstellungsverträgen jedem Geschäftsführer die eigenverantwortliche Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs obliegt.

Hinweis: Die einkommensmindernde Bildung von Rückstellungen für die Arbeitszeitkonten der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH im Rahmen einer „Vereinbarung zur Entgeltumwandlung“ wertete das FG aus diesem Grund als verdeckte Gewinnausschüttung.

Nachzahlungszinsen: BFH bezweifelt Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzhöhe

Der BFH bezweifelt in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2015 und gewährt die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheides (Beschluss vom 25.4.2018, Az. IX B 21/18).

Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes (0,5 % der nachzuzahlenden Steuer pro Monat, § 238 AO), wodurch der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt würde. Infolge der strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus im Streitzeitraum (1.4.2015 bis 16.11.2017) habe der gesetzlich festgelegte Zinssatz den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich überschrit-

ten. Rechtfertigungsgründe für die gesetzliche Zinshöhe seien bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich.

Zudem bestünden schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz dem Übermaßverbot entspricht, das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abzuleiten ist. Angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus wirke die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung. Im Übrigen sei der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten, die gesetzlich geregelte Zinshöhe dahingehend zu überprüfen, ob diese auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrechterhalten oder herabzusetzen sei.

Hinweis: Mit der Entscheidung des BFH erhöhen sich die Chancen, dass die Zinssatzhöhe einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das BVerfG unterzogen und ggf. für verfassungswidrig erklärt wird. Festsetzungen von Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 1.1.2015 sollten deshalb per Einspruch offen gehalten werden.

Speicherung der Programmdokumentation eines PC-Kassensystems

Mit Beschluss vom 23.2.2018 (Az. X B 65/17) hob der BFH die Urteil des FG Münster auf, in dem dieses entschieden hatte, dass die fehlende Vorlage von Programmierprotokollen eines vom Steuerpflichtigen verwendeten PC-Kassensystems in Papierform einen gravierenden formellen Mangel seiner Aufzeichnungspflichten darstelle und daher eine Hinzuschätzung der Einkünfte vorgenommen werden könne (Urteil vom 29.3.2017, Az. 7 K 3675/13 E,G,U). Der BFH dagegen sah eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des Finanzgerichts gegeben, da der Steuerpflichtige Beweise für das Vorliegen einer vollständigen Speicherung der zur Dokumentation erforderlichen Daten angeboten, das Finanzamt den Beweisantrag aber abgelehnt hatte.

Der BFH entschied, dass das Finanzgericht die Beweiserhebung nachholen müsse, da § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht verlange, dass die Dokumentation ausschließlich in Papierform vorgenommen werden darf, sondern auch eine andere Form der Dokumentation zulässig ist.

Hinweis: Der Rechtsstreit verdeutlicht allerdings, dass das Fehlen der Programmierprotokolle eines PC-Kassensystems zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen führen kann.

In einem anderen Rechtsstreit bejahte das FG Hamburg die Hinzuschätzung von Einnahmen, weil die buchmäßigen Aufzeichnungen der Kasseneinnahmen bei einem

Restaurationsbetrieb mit Lieferservice nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten (Beschluss vom 8.1.2018, Az. 2 V 144/17). Neben der nicht ausreichenden Dokumentation der erfolgten Umprogrammierungen des Kassensystems kritisiert das Gericht, dass entgegen der Hersteller-Programmierung die sog. Z-Bons innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren keinerlei Stornobuchungen aufweisen. Dies widerspreche jeder Lebenserfahrung.

Änderung der Abgrenzungsmerkmale der Betriebsgrößenklassen

Mit Schreiben vom 13.4.2018 (Az. IV A 4 – S 1450/17/10001, DStR 2018, S. 813) gab das BMF die ab 1.1.2019 geltenden neuen Abgrenzungsmerkmale der Betriebs-

größenklassen bekannt. Diese sind insb. für die Häufigkeit von Betriebsprüfungen maßgeblich.

So betragen diese z. B. für folgende Bereiche im Vergleich zu den bisherigen Werten:

	Ab 1.1.2019			Seit 1.1.2016		
	Großbetrieb (in Euro)	Mittelbetrieb (in Euro)	Kleinbetrieb (in Euro)	Großbetrieb (in Euro)	Mittelbetrieb (in Euro)	Kleinbetrieb (in Euro)
Handelsbetrieb						
Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	8.600.000 335.000	1.100.000 68.000	210.000 44.000	8.000.000 310.000	1.000.000 62.000	190.000 40.000
Fertigungsbetrieb						
Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.200.000 300.000	610.000 68.000	210.000 44.000	4.800.000 280.000	560.000 62.000	190.000 40.000
Freie Berufe						
Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.600.000 700.000	990.000 165.000	210.000 44.000	5.200.000 650.000	920.000 150.000	190.000 40.000

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer

Mit Schreiben vom 4.4.2018 (Az. IV C 5 – S 2334/18/10001) fasst das BMF seine bisherigen Verlautbarungen zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer zusammen.

Unter anderem geht die Finanzverwaltung auf die Möglichkeit der Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner ersten Tätigkeitsstätte ein, wenn der Wert der Nutzungsüberlassung pauschal ermittelt wird. Anstelle des monatlichen Zuschlags von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden

Entfernungskilometer können die tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage einzeln bewertet werden. Entgegen der bisherigen Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben vom 1.4.2011, BStBl. I 2011, S. 301, Rz. 5) ist der Arbeitgeber nun jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers eine solche Einzelbewertung vorzunehmen, sofern sich aus der arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn von einer Pflicht des Arbeitgebers erst ab 1.1.2019 ausgegangen wird und es ihm bis dahin frei gestellt wird, eine Einzelbewertung durchzuführen.

Arbeitslohn durch übernommene Beiträge des Arbeitnehmers

Eine Rechtsanwaltssozietät hatte in dem vom FG Münster zu entscheidenden Streitfall für eine angestellte Rechtsanwältin Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein übernommen. Das FG Münster sieht in diesen übernommenen Aufwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn, weil die Übernahme nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gelegen ist (Urteil vom 1.2.2018, Az. 1 K 2943/16 L).

Im Einzelnen führt das FG Münster dazu aus: Die Berufshaftpflichtversicherung sei unabdingbar für die Ausübung des Anwaltsberufs und decke somit das persönliche Haftungsrisiko der Anwältin ab. Die Beiträge zur Rechtsanwaltskammer resultieren aus der Anwaltszulassung, die zwar im betrieblichen Interesse der Sozietät liege, jedoch auch zwingende Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Anwaltstätigkeit sei und der Anwältin im Falle einer beruflichen Veränderung Vorteile bringe. Die Vorteile aus der Mitgliedschaft im Anwaltsverein würden sich für die Rechtsanwältin unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis positiv auswirken.

Ebenso bejahte das FG Münster in der Übernahme der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach Arbeitslohn, da die Einrichtung des Postfachs nicht für die Sozietät, sondern für jeden Rechtsanwalt einzeln erfolge.

Hinweis: Gegen die Entscheidung wurde die Revision zum BFH zugelassen. Die Urteilsgründe dürften auch für andere Berufsgruppen von Bedeutung sein, bei denen Beiträge in Berufskammern oder beruflichen Vereinigungen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Rabattgewährung durch Dritte: Ausnahmsweise steuerpflichtiger Lohn

Werden Arbeitnehmern von dritter Seite Rabatte eingeräumt, stellen diese nur dann Arbeitslohn dar, wenn mit dem Preisnachlass die für den Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung final abgegolten werden soll. Eine sonstige enge Beziehung zwischen dem Dritten und dem Arbeitgeber allein begründet gemäß rechtskräftigem Urteil des FG Hamburg vom 29.11.2017 (Az. 1 K 1111/16) den erforderlichen Veranlassungszusammenhang noch nicht.

Hinweis: Damit stellt sich das FG Hamburg gegen die Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 20.1.2015 (BStBl. I 2015, S. 143). Nach Auffassung des FG spricht die Tatsache, dass der Dritte den Rabatt aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewährt, gegen die Annahme von Arbeitslohn. Damit stellt sich das FG Hamburg gegen die Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 20.1.2015 (BStBl. I 2015, S. 143). Nach Auffassung

des FG spricht die Tatsache, dass der Dritte den Rabatt aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewährt, gegen die Annahme von Arbeitslohn.

Steuerliche Einordnung von Entschädigungen nach § 15 AGG

Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion bzw. der Weltanschauung, einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Identität ist der Arbeitgeber gemäß § 15 Abs. 1 AGG verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, besteht ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld (§ 15 Abs. 2 Satz 1 AGG).

Die OFD Nordrhein-Westfalen geht in ihrer Kurzinformation Einkommensteuer vom 1.2.2018 (Nr. 02/2018, DStR 2018, S. 920) darauf ein, wie diese Entschädigungen steuerlich zu werten sind. Ist der Arbeitgeber zum Ersatz des materiellen Schadens nach § 15 Abs. 1 AGG verpflichtet, entsteht regelmäßig steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchst. a i. V. mit § 19 EStG.

Geht es hingegen um einen immateriellen oder ideellen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ist die geleistete Entschädigung nicht als Ausfluss aus dem Arbeitsverhältnis zu werten. Dementsprechend ist die Entschädigungsleistung auch nicht der steuerbaren Sphäre des Arbeitnehmers zuzurechnen.

Hinweis: Anders als Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 1 AGG führen somit solche nach § 15 Abs. 2 AGG nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.



Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat

Seit dem 1.1.2014 ist die steuerliche Berücksichtigung von Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung auf maximal 1.000 Euro monatlich beschränkt. Die angemessenen Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat für die Unterkunft am Beschäftigungsort gehören allerdings nicht zu den nur begrenzt abzugsfähigen Unterkunftskosten, entschied das FG Düsseldorf mit Urteil vom 14.3.2017 (Az. 13 K 1216/16 E). Entgegen der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffas-

sung (BMF-Schreiben vom 24.10.2014, BStBl. I 2014, S. 1412, Rz. 104) stellen derartige Aufwendungen nach Auffassung der Richter sonstige notwendige Mehraufwendungen dar, die neben den Unterkunftskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Folgt man der Auffassung des FG Düsseldorf, erstreckt sich somit die betragsmäßige Beschränkung des Abzugs von Unterkunftskosten nur auf die unmittelbaren Aufwendungen für die Unterkunft, wie beispielsweise die Miete und die Betriebskosten.

Hinweis: Letztlich wird der BFH zu entscheiden haben, welche Aufwendungen als Unterkunftskosten der betragsmäßigen Deckelung unterliegen. Gegen das Urteil wurde unter dem Az. VI R 18/17 Revision eingelegt. Betroffene Steuerpflichtige sollten ggf. unter Berufung auf dieses Verfahren Einspruch gegen ihre Steuerbescheide einlegen.

Zusätzlichkeitserfordernis bei der Steuerpauschalierung nach § 37b EStG

Die pauschale Besteuerung von Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG setzt laut Urteil des BFH vom 21.2.2018 (Az. VI R 25/16, DStR 2018, S. 858) neben der betrieblichen Veranlassung der Zuwendung voraus, dass diese zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung des Steuerpflichtigen erbracht wird.

Im Streitfall ermöglichte ein Händler im Rahmen eines Verkaufsförderungsprogramms selbständigen Fachverkäufern sowie deren Arbeitnehmern durch den Verkauf bestimm-

ter Produkte Bonuspunkte zu sammeln. Diese konnten bei einem Dritten gegen Sachprämien und Gutscheine eingelöst werden, die der Dritte dem Händler in Rechnung stellte. Laut BFH wurden diese Prämien nicht zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht, sondern stellen vielmehr die allein geschuldete Leistung für den erbrachten Verkaufserfolg dar. Die zweifelsohne durch den Betrieb des Händlers veranlassten Zuwendungen waren somit nicht der Pauschalbesteuerung zu unterwerfen.

Hinweis: Der BFH weist darauf hin, dass die vereinnahmten Prämien zu steuerpflichtigen Einkünften der selbständigen und unselbständigen Fachverkäufer führen, wobei er offen lässt, welcher Einkunftsart diese zuzuordnen sind. Da eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG durch den Leistenden nicht möglich ist, ist es Sache der Fachverkäufer, die Einkünfte zu versteuern.

UMSATZSTEUER

Lockerung der Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts

Soweit die bewegte Lieferung der ersten Lieferung im Reihengeschäft zuzuordnen ist, kann der mittlere Unternehmer, der nicht im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung ansässig sein darf, bei Erfüllung der Voraussetzungen die Vereinfachungsregelung für ein sog. innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft anwenden. In diesem Fall bewirkt der mittlere Unternehmer in dem Mitgliedstaat, dessen USt-IdNr. er verwendet, einen innergemeinschaftlichen Erwerb und nicht im Bestimmungsmitgliedstaat. Dieser Erwerb ist jedoch steuerfrei oder gilt als besteuert, wenn der mittlere Unternehmer den Nachweis führen kann, dass der Erwerb im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ausgeführt wurde und die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer im Bestimmungsmitgliedstaat übergegangen ist. Ungeklärt war bislang, ob die Ansässigkeit des mittleren Unternehmers im Abgangsmitgliedstaat der Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung entgegensteht.

Der EuGH verneinte dies nun mit Urteil vom 19.4.2018 (Rs. C-580/16, Hans Bühler KG, DStR 2018, S. 865). Entscheidend sei insoweit nur, dass der mittlere Unternehmer eine andere USt-IdNr. als die des Abgangsmitgliedstaates verwendet. Darüber hinaus stehe der Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung auch nicht die verspätete Meldung der sog. zweiten Lieferung im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) entgegen, da solche Pflichten in Bezug auf die ZM nur als formell anzusehen seien. Die Verletzung formeller Anforderungen kann aber dann zur Versagung der Steuerbefreiung führen, wenn entweder ein Fall von Steuerhinterziehung vorliegt oder darüber der Nachweis über das Vorliegen materieller Voraussetzungen nicht mehr geführt werden kann. So ist materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Nachweis, dass der Erwerb im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts erfolgt ist und entsprechend für seine Lieferung die Erwerbsbesteuerung durch den Abnehmer im Bestimmungsmitgliedstaat sichergestellt ist.

Hinweis: Im Streitfall gelangte Ware aus Deutschland unmittelbar in die Tschechische Republik. Der mittlere Unternehmer war zwar in Deutschland ansässig, trat aber unter der ihm von Österreich erteilten USt-IdNr. auf, da er dort auch für Mehrwertsteuerzwecke registriert war. Die Meldung als zweite Lieferung im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft in der ZM erfolgte verspätet, demgegenüber enthielt die Rechnung an den Enderwerber den Hinweis auf das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft sowie die Steuerschuld des Enderwerbers. Ob hierüber der Nachweis über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Erwerbs geführt werden kann oder die verspätete Meldung in der ZM diesem Nachweis entgegensteht, hat der EuGH bewusst offen gelassen und zur Überprüfung an das vorliegende Gericht zurückverwiesen.



Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen an Unternehmer

In dem gegen die Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vertragsverletzungsverfahren kam der EuGH mit seiner Entscheidung vom 8.2.2018 (Rs. C-380/16) zu dem Ergebnis, dass die Margenbesteuerung von Reiseleistungen nicht nur, wie in § 25 UStG vorgesehen, auf B2C-Umsätze anzuwenden ist. Vielmehr gilt die Margenbesteuerung kundenunabhängig auch für Leistungen an Unternehmern (B2B-Umsätze; vgl. dazu novus März 2018, S. 12).

Dieser Rechtsauffassung entsprechend kommt auch der BFH mit Urteil vom 13.12.2017 (Az. XI R 4/16, DStR 2018, S. 914) zu dem Ergebnis, dass die nationale Regelung der Margenbesteuerung von Reiseleistungen insoweit EU-rechtswidrig ist, als sie B2B-Transaktionen ausschließt.

Im Streitfall konnte damit ein inländischer Reiseveranstalter, der Reisevorleistungen von einem Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bezog, nicht aufgrund der Anwendbarkeit des Reverse Charge-Verfahrens als Steuerschuldner für die Umsatz-

steuer in Anspruch genommen werden. Da die Regelung zur Margenbesteuerung insoweit EU-rechtswidrig ist, stand es dem Reiseveranstalter offen, sich direkt auf die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 306 ff. MwStSystRL) zu berufen, so dass die Reisevorleistungen nicht in Deutschland steuerbar waren. Für die unmittelbare Anwendbarkeit des Unionsrechts ist es dabei unerheblich, wie der Unternehmer die Reiseleistung erbracht hat und er diese umsatzsteuerlich behandelt, da sich die Rechtsfolgen des vom Reiseveranstalters geltend gemachten Anwendungsvorrangs des Unionsrechts auf seine eigene Person beschränken.

Hinweis: Im Streitfall bezog der deutsche Unternehmer eine Reisevorleistung von einem in Österreich ansässigen Unternehmer. Soweit eine Reiseleistung angenommen wird, liegt der Leistungsort nicht am Sitzort des Empfängers sondern an dem Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Aufgrund des Leistungsortes in Österreich konnte der deutsche Leistungsempfänger nicht als Steuer-

schuldner in Anspruch genommen werden. Dadurch können ggf. insgesamt nicht der Umsatzsteuer unterworfen Umsätze vorliegen.

Insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen kann es für den die Reiseleistungen beziehenden Unternehmer vorteilhaft sein, sich auf das für ihn günstigere höherrangige EU-Recht zu berufen und von der Margenbesteuerung Gebrauch zu machen. Soweit die Veranlagungen noch offen sind, besteht diese Möglichkeit grundsätzlich auch für in der Vergangenheit bezogene Reisevorleistungen.

Vor diesem Hintergrund ist mit einer zeitnahen Anpassung der Margenbesteuerung in § 25 UStG durch den Gesetzgeber zu rechnen. Zumal der BFH bereits mit Urteil vom 21.11.2013 (Az. V R 11/11) entschieden hat, dass sich der Reiseleistungen ausführende Unternehmer hinsichtlich der von ihm an andere Unternehmer ausgeführten Reiseleistungen ebenfalls auf die Anwendung der Margenbesteuerung berufen kann.



Versagung des Vorsteuerabzugs wegen nachträglich höher ausgewiesener Umsatzsteuer wegen Fristablauf EU-rechtswidrig

Eine Regelung, wonach dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug aus einer berichtigten Rechnung, in der erstmals Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, versagt wird, weil der Zeitraum des Leistungsbezugs bereits verjährt ist, verstößt gegen den Grundsatz der Neutralität. Insofern bestätigt der EuGH seine Rechtsprechung zum besonderen Vergütungsverfahren (vgl. EuGH-Urteil vom 21.3.2018, Rs. C-533/16, Volkswagen, DStR 2018, S. 676, vgl. auch novus Mai 2018, S. 15) nunmehr in einer weiteren Entscheidung das Veranlagungsverfahren betreffend. Entsprechend darf in dem Fall, in dem in der berichtigten Rechnung ein höherer Steuerbetrag ausgewiesen wird, der Vorsteuerabzug nicht mit Hinweis auf den Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs versagt werden (EuGH-Urteil vom 12.4.2018, Rs. C-8/17, Biosafe, DStR 2018, S. 787).

Hinweis: Die Besonderheit dieses Falles bestand darin, dass es sich um ein Zivilverfahren, nicht um ein Steuerverfahren handelte. Der Leistungsempfänger verweigerte die Zahlung der nachträglich ausgewiesenen Mehrsteuer unter anderem mit Hinweis auf die für den Vorsteuerabzug abgelaufene Frist. Soweit jedoch dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug offensichtlich unmöglich ist, sieht der EuGH einen Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz. Hiervon ist der EuGH im Streitfall ausgegangen, da nach den Angaben des vorlegenden Gerichts feststand, dass der Fehler bei der Wahl des Mehrwertsteuersatzes allein dem Rechnungsaussteller zuzurechnen war.

Die Bestätigung der für das Vergütungsverfahren aufgestellten Rechtsprechungssätze nun auch für das Veranlagungsverfahren ist zu begrüßen. Leider bleibt nach wie

vor die Frage zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (Leistungsbezug oder Rechnungserhalt) unbeantwortet. Soweit hierfür auf den Leistungsbezug abzustellen ist, kann dies eine Anpassung des Verfahrensrechts für Umsatzsteuerzwecke erforderlich machen. Auch im Hinblick auf eine offensichtliche objektive Unmöglichkeit des Vorsteuerabzugs als Voraussetzung muss die weitere Rechtsprechungsentwicklung abgewartet werden.

Vorsteuerabzug bei Auflösung eines langfristigen Pachtvertrags gegen Entgelt

In dem vom BFH entschiedenen Fall vereinbarten der Verpächter und Pächter mit Aufhebungsvereinbarung eine vorzeitige Beendigung der bislang umsatzsteuerpflichtigen Verpachtung. Der Verpächter verpflichtete sich zur Zahlung einer „Entschädigung“ zzgl. Umsatzsteuer. Wenige Monate nach Zahlung der Entschädigung veräußerte der Verpächter das Grundstück umsatzsteuerfrei.

Der BFH entschied, dass der Verpächter daraus den Vorsteuerabzug geltend machen kann (Urteil vom 13.12.2017, Az. XI R 3/16, DStR 2018, S. 860). Der Verpächter habe den Pachtverzicht während der (umsatzsteuerpflichtigen) Verpachtungstätigkeit zu de-

ren Beendigung bezogen, insofern komme es auf eine Verwendungsabsicht nicht an. Die Aufwendungen gehören vielmehr zu den allgemeinen Aufwendungen der steuerpflichtigen Verpachtungstätigkeit des Verpächters und seien als solche Kostenelemente der ausgeführten Verpachtungsumsätze. Insofern sei auch entgegen der Ansicht des Finanzamtes keine Aufteilung der Vorsteuern im Verhältnis der steuerpflichtigen Verpachtung und der steuerfreien Veräußerung vorzunehmen.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen, da damit klargestellt wird, dass Vermietern grundsätzlich der Vorsteuerabzug aus der vorzeitigen Aufhebung von

Mietverhältnissen zusteht. Der BFH betont in der Entscheidung jedoch, dass eine Zuordnung zu den steuerpflichtigen Ausgangssätzen dann vorrangig ist, wenn die anderweitige Verwendung zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss war. Daher kann der Vorsteuerabzug dann ausgeschlossen sein, wenn zum Zeitpunkt des Verzichts bereits die steuerfreie Verwendung sicher gewesen wäre, bspw. aufgrund entsprechender Kaufvertragsverhandlungen.

Zudem bestätigt der BFH mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung, wonach der Verzicht auf eine Vertragsposition eine steuerbare und im Streitfall steuerpflichtige Leistung des Verzichteten darstellt.

Vereinfachungsregelung „Pommes-Erlass“ wird aufgehoben

Bisher konnte bei Beförderungen aus dem EU-Ausland in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG trotz feststehender Abnehmer der befördernde Unternehmer den Grenzübertritt vereinfachend als innergemeinschaftliches Verbringen und im Anschluss daran die Lieferung als steuerbar und

steuerpflichtig behandeln (sog. Pommes-Erlass). Diese Vereinfachungsregelung in Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE hat das BMF nunmehr mit Schreiben vom 23.4.2018 (Az. III C 3 - S 7103-a/17/10001) zur Vermeidung von Steuerausfällen aufgehoben.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens gelten grundsätzlich in allen offenen Fällen. Für vor dem 1.1.2019 ausgeführte Lieferungen wird es jedoch nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Vereinfachungsregelung beruft.

Haftung des Factors für Umsatzsteuer

Tritt der leistende Unternehmer seinen Anspruch auf die Gegenleistung für einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer ab (Abtretungsempfänger oder Factor), haftet dieser für die nicht oder nicht vollständig entrichtete Umsatzsteuer (§ 13c Abs. 1 Satz 1 UStG), soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist.

Die Finanzverwaltung verneinte jedoch eine Haftung des Factors, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinbart (Abschnitt 13c.1 Abs. 27 UStAE). Damit wurden Fälle des sog. echten Factoring, bei denen der Factor dem leistenden

Unternehmer liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können, von der Haftung ausgenommen. Dieser Vorgehensweise der Finanzverwaltung widersprach der BFH mit Urteil vom 16.12.2015 (Az. XI R 28/13, DStR 2016, S. 669).

Als Reaktion hierauf wurde mit Wirkung zum 1.1.2017 die gesetzliche Haftungsregelung modifiziert und im Sinne der Auffassung der Finanzverwaltung die Haftung ausgeschlossen, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinbart (§ 13c Abs. 1 Satz 4 UStG).

Laut Schreiben des BMF vom 9.5.2018 (Az. III C 2 - S 7279-a/0 :002) wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn sich der Factor bei einer vor dem 1.1.2017 wirksam abgetretenen Forderung – also vor Wirksamwerden der gesetzlichen Ausnahmeregelung – auf die bisherige Verwaltungsauffassung beruft.

Hinweis: Im Ergebnis wendet somit die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung nicht an und geht auch in Fällen vor dem 1.1.2017 von einem Haftungsausschluss aus, soweit der leistende Unternehmer vom Factor für die Forderungsabtretung eine Gegenleistung in Geld erhält.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Vergleichszahlungen aufgrund der Kündigung eines Bausparvertrags

Zahlungen von Bausparkassen, die wegen vertragsbeendenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen für den Zeitraum ab der Beendigung des Bausparvertrags gezahlt werden, sind widerlegbar als Zahlungen für entgehende Zinsen zu behandeln. Auf diese Sichtweise haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder gemäß einer Kurzinformation Einkom-

mensteuer (Nr. 34/2017 vom 20.11.2017, DStR 2018, S. 618) der OFD Nordrhein-Westfalen verständigt. Darin wird ausgeführt, dass die Zahlungen Entschädigungen für sonstige Kapitalforderungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellen.

Hinweis: Infolge der Qualifizierung als Entschädigung kommt die Anwendung der sog. Fünftelungsregelung in Betracht, sofern die Kapitaleinkünfte mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert werden.

Nachträgliche Schuldzinsen bei Veräußerung des Vermietungsobjekts

Wurde ein Vermietungsobjekt bislang fremdfinanziert, können die Schuldzinsen, die nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts weiterhin anfallen, als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften berücksichtigt werden, wenn der Veräußerungserlös

zur Anschaffung eines neuen Vermietungsobjekts eingesetzt wird. An dieser gefestigten Rechtsprechung hält der BFH mit Urteil vom 6.12.2017 (Az. IX R 4/17, DStR 2018, S. 518) fest und betont, dass die nicht durch eine tatsächliche Verwendung begründete

(angebliche) Reinvestitionsabsicht des Veräußerungserlöses in ein noch zu erwerbendes Vermietungsobjekt nicht ausreicht, um weiterhin die Schuldzinsen bei den Vermietungseinkünften berücksichtigen zu können.

Einlösung einer Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung

Es liegt keine entgeltliche Veräußerung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor, wenn eine Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung gegen physische Goldlieferung eingelöst wird. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 6.2.2018 (Az. IX R 33/17, DStR 2018, S. 562). Er begründet seine Auffassung damit, dass die ohne Endfälligkeit vereinbarten Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen nach den Emmissions-

bedingungen das Recht verbriefen, jederzeit die Lieferung einer bestimmten Menge Gold zu verlangen. Danach stellen der Kauf der jederzeit durch physisches Gold gedeckten Inhaberschuldverschreibung und die bloße Erfüllung des sich unmittelbar aus diesem obligatorischen Vertrag ergebenden Sachleistungsanspruchs wirtschaftlich einen einheitlichen Vorgang dar.

Hinweis: In seinem Urteil vom 24.1.2012 (Az. IX R 62/10, BStBl. II 2012, S. 564) bejahte der BFH hingegen ein Veräußerungsgeschäft. Im damaligen Streitfall wurde – anders als im aktuellen Fall – nicht nur der Goldlieferungsanspruch aus einer Inhaberschuldverschreibung erfüllt, vielmehr wurde dort der ursprüngliche Sachlieferungsanspruch durch Entgeltzahlung oder durch Umwandlung in einen Lieferungsanspruch eines aliud (kanadische Goldmünzen) verwertet.

Fristverlängerung zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen bei Investmentfonds

Das neue Investmentsteuerrecht gilt seit 1.1.2018. Mit dem neuen Recht sind zahlreiche Anwendungsvorschriften verbunden. Nach § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018 gilt bei Investmentfonds und Kapital-Investmentgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr für steuerliche

Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12.2017 als beendet. Für dieses Rumpfwirtschaftsjahr regelt § 56 Abs. 1 Satz 4 InvStG 2018, dass sich die Frist zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen bis zum 31.12.2018 verlängert.

Das BMF stellt nun mit Schreiben vom 9.4.2018 (Az. IV C 1 - S 1980-1/16/10010:020, DStR 2018, S. 813) klar, dass die Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch auf Investmentfonds mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr anzuwenden ist.

Keine Berücksichtigung selbst getragener Krankheitskosten als Sonderausgabenabzug

Der ständigen Rechtsprechung des BFH folgend hat der X. Senat (Urteil vom 29.11.2017, Az. X R 3/16, DStR 2018, S. 784) entschieden, dass selbst getragene Krankheitskosten, auf deren Erstattung der Steuerpflichtige verzich-

tet, um eine Beitragsersatzung von seiner privaten Krankenversicherung zu erhalten, nicht von den erstatteten Beiträgen abgezogen werden können. Da die erstatteten Beiträge die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a S. 3 EStG reduzieren, wirken sich die selbst getragenen Krankheitskosten somit nicht auf die Höhe des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungsbeiträge aus.

Besteuerung von Ausschüttungen einer amerikanischen S-Corporation an inländischen Gesellschafter

Um festzustellen, ob dem inländischen Gesellschafter einer Gesellschaft ausländischen Rechts Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zufließen, ist ein Rechts-typenvergleich vorzunehmen. Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung ist hierfür laut Urteil des BFH vom 11.10.2017 (Az. I R 42/15, IStR 2018, S. 388) unerheblich, ob die Personenvereinigung im Ausland der Körperschaftsteuer unterliegt oder als Mitunternehmenschaft besteuert wird.

Im Streitfall war die in den USA ansässige Gesellschaft mit zahlreichen in den USA ansässigen natürlichen Personen, von denen eine ausnahmsweise nicht nur in den USA, sondern auch in Deutschland der Einkommensteuerpflicht unterlag, trotz der Ausübung

des steuerlichen Wahlrechts als S-Corporation nach dem Typenvergleich einer deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Folglich lagen aus deutscher Sicht Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.

Der Besteuerung in Deutschland standen nicht die Vorgaben des DBA USA in der anzuwendenden alten Fassung entgegen. Aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Besteuerung als S-Corporation wurde die Gesellschaft in den USA nicht als eigenständiges Steuersubjekt angesehen. Vielmehr unterlagen die Gesellschafter der amerikanischen Ertragsbesteuerung, sofern sie dort zu versteuernde Einkünfte erzielten. Aus deutscher Sicht konnte die US-Gesellschaft den Gesellschaftern jedoch weder ge-

werbliche Einkünfte noch eine Betriebsstätte in den USA vermitteln. Die Einkünfte waren als „andere Einkünfte“ nach Art. 21 Abs. 1 DBA USA a. F. zu qualifizieren, so dass das Besteuerungsrecht ausschließlich Deutschland zugewiesen wurde.

Hinweis: Zwar lag dem Streitfall die Besonderheit zugrunde, dass der klagende Gesellschafter der S-Corporation sowohl in den USA als auch in Deutschland der Einkommensteuerpflicht unterlag. Dadurch wird aber deutlich, dass bei Hybridgesellschaften, die in den involvierten Staaten steuerlich unterschiedlich gewertet werden, eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung drohen kann. Dies sollte vorab geklärt werden.

Voraussetzungen einer grenzüberschreitenden Betriebsprüfung

Die deutsche Finanzverwaltung kann auf Ersuchen der Finanzbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates dieser Informationen übermitteln, die für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind (§ 4 EU-Amtshilfegesetz, kurz EUAHiG). Darüber hinaus können sich die Finanzbehörden mehrerer EU-Mitgliedstaaten darauf verständigen, eine grenzüberschreitend koordinierte Betriebsprüfung durchzuführen, wozu wiederum für die Besteuerung voraussichtlich erhebliche Informationen ausgetauscht werden können (§ 12 EUAHiG).

Das FG Köln lehnte mit Beschluss vom 23.2.2018 (Az. 2 V 814/17) den Antrag einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft ab, die einem international tätigen Konzern mit weiteren Konzerngesellschaften u. a. in den Niederlanden und der Schweiz angehört. Die deutsche Gesellschaft wehrte sich gegen die Durchführung einer grenzüberschreitenden Betriebsprüfung und die beabsichtigte Weitergabe von Informationen durch die inlän-

dische an die niederländische Finanzverwaltung zu Verrechnungspreisen, die von dem Gruppenmitglied in der Schweiz den Gesellschaften in Deutschland und den Niederlanden in Rechnung gestellt wurden.

Die Finanzrichter erkennen jedoch keinen Verstoß gegen die Vorgaben des EUAHiG. Ausreichend sei, wenn die geforderte voraussichtliche Erheblichkeit der angefragten Informationen nach einer Ex-ante-Betrachtung möglich erscheine. Es bestehe keine Pflicht der deutschen Finanzbehörden, das ausländische Steuerrecht und die Bedeutung der angefragten Informationen abschließend zu prüfen bzw. Ermittlungen hierzu anzustellen. Auch für die Durchführung einer grenzüberschreitenden Betriebsprüfung bestehe eine ähnlich niedrige Schwelle.

Hinweis: Im Streitfall sei die in Frage gestellte Angemessenheit der Verrechnungspreise sowohl für die Besteuerung in Deutschland als auch in den Niederlanden erheblich. Nicht

weiter zu prüfen sei hingegen, ob ggf. eine Änderung der Steuerfestsetzungen in den Niederlanden dort verfahrensrechtlich noch möglich wäre.

Zudem sieht das FG Köln auch keinen Verstoß gegen den zu beachtenden Subsidiaritätsgrundsatz, weil im Streitfall die niederländische Finanzbehörden vorgetragen haben, die niederländischen Gesellschaften hätten nicht ausreichend mitgewirkt.

Hinweis: Die Entscheidung des FG Köln macht deutlich, dass den Finanzverwaltungen beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch und bei der grenzüberschreitenden Betriebsprüfung ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird und gerichtlich letztlich nur geprüft wird, ob die voraussichtliche Erheblichkeit des Auskunftersuchens offenkundig fehlt.



BESTEuerung NEUER GESCHÄFTSFELDER

Bitcoin & Co.: ein steuerfreies Paradies?

Der Bitcoin erklomm Ende letzten Jahres ungeahnte Höhen (16.892 Euro pro Bitcoin, 17.12.2017). Mittlerweile ist das Kursniveau wieder gesunken. Doch wie behandelt der Fiskus Kursgewinne und -verluste, die durch

den Handel mit sog. Kryptowährungen erzielt wurden und wie wird das sog. Mining aus steuerlicher Sicht beurteilt? Bislang behilft sich die Finanzverwaltung mit den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen und un-

terscheidet danach, ob mit den virtuellen Währungen im privaten oder gewerblichen Bereich gehandelt wird.

Erwerb und Veräußerung von Kryptowährungen

Privatbereich

Im Privatbereich geht es in erster Linie um den Umtausch von Euro in Kryptowährungen, den anschließenden Handel sowie den Einsatz als Zahlungsmittel und den Rücktausch in eine konventionelle Währung. Der Erwerb bzw. der anschließende Handel mit den Kryptowährungen (untereinander) und der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Rücktausch von Kryptowährungen in sog. Fiat-Währungen (z.B. Euro oder US-Dollar) kann ein sog. privates Veräußerungsgeschäft darstellen, vorausgesetzt zwischen Anschaffung und Veräußerung liegt weniger als ein Jahr und der Veräußerungsgewinn beträgt mehr als 600 Euro pro Jahr. Der Kursgewinn unterliegt in einem solchen Fall dem individuellen Einkommensteuersatz. Im Verlustfall können Verluste mit Veräußerungsgewinnen aus demselben Jahr verrechnet bzw. in das Vorjahr bis zu einer Höhe von maximal 1 Mio. Euro zurückgetragen werden. Verbleibende Verluste können in der Steuererklärung vorgetragen werden.

Bei ganz aktiven Anlegern kommt die Frage auf, ob ihre Handelsaktivitäten als privat oder nicht doch als gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist. Wendet man die BFH-Rechtsprechung an (BFH-Urteil vom 11.7.1968, Az. IV 139/63, BStBl. II 1968, S. 775), in der es um einen umfangreichen Handel mit Wertpapieren ging, dürfte auch eine hohe Anzahl an Transaktionen mit Bitcoin der privaten Sphäre zuzuordnen sein. Hier sollte aber der konkrete Einzelfall genau betrachtet werden.

Werden im Privatvermögen z. B. angeschaffte Bitcoins zur Bezahlung einer Leistung und damit als Zahlungsmittel verwendet, handelt es sich dabei um eine steuerpflichtige Veräußerung (vgl. Finanzbehörde Hamburg vom 11.12.2017, Az. S 2256-2017/003-52). Folglich entsteht bei einer Haltedauer unter einem Jahr ein steuerpflichtiges Veräuße-

rungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dabei ermittelt sich der zu versteuernde Gewinn durch Abzug der Anschaffungskosten und von etwaigen Transaktionskosten von dem Wert der erhaltenen Ware / Dienstleistung respektive des Endpreises am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung).

Ob die Besteuerungsfolgen auch für den Erwerb von Gegenständen des täglichen Gebrauchs greifen oder der Ausnahmetatbestand nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG vorliegt, ist bislang ungeklärt. Gleiches gilt für die Verwendung von selbsthergestellten Kryptowährungen, bei denen eine Einstufung als privates Veräußerungsgeschäft mangels Anschaffungsvorgang nicht in Betracht kommt. Vielmehr könnte eine Einstufung als steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) infrage kommen, obgleich der o. g. Erlass diesen Fall nicht regelt bzw. anspricht.

Unternehmenssphäre

Handeln Unternehmen mit Kryptowährungen, unterliegen daraus erzielte Gewinne und Verluste als gewerbliche Einkünfte grundsätzlich der Einkommen- und Gewerbesteuer bei Personengesellschaften und der Körperschaft- und Gewerbesteuer bei Kapitalgesellschaften.

Mining von Kryptowährungen

Beim Mining von Kryptowährungen (im engeren Sinne) dürfte nicht vorneweg eine pauschale Einstufung als gewerbliche Tätigkeit in Betracht kommen. Mangels Anschaffungsvorgangs und aufgrund fehlender Leistungsbeziehungen zu anderen Personen dürfte das Mining derzeit im Privatbereich nicht steuerbar sein.

Hinweis: Die für das Mining im engeren Sinne vertretene Auffassung lässt sich nicht auf Einkünfte aus der Verifizierung von Transaktionen übertragen, da bei diesem Vorgang vom Miner eine Leistung gegen-

über den beteiligten Akteuren der entsprechenden Transaktion erbracht wird. Folglich liegen steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor, auf die – im Privatbereich – der persönliche Einkommensteuersatz zur Anwendung gelangt.

Erfolgt demgegenüber eine Einordnung des Mining als gewerbliche Tätigkeit, wobei einer Unterscheidung zwischen Mining im engeren Sinne und der Verifizierung keine Relevanz zukommt, unterliegen diese Einkünfte, wie auch die Einkünfte aus Handelsaktivitäten den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen. Danach erfolgt auch hier – rechtsformabhängig – bei Personengesellschaften eine Besteuerung mit Einkommen- und Gewerbesteuer und bei Kapitalgesellschaften eine mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Zudem ist eine handels- und steuerbilanzielle Berücksichtigung in Abhängigkeit der Verwendung unter dem Anlage- oder Umlaufvermögen vorzunehmen.

Hinweis: Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen wird auf die *novus-Ausgabe April 2018* verwiesen. Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen stehen Ihnen zudem in unserer aktuellen Broschüre unter www.ebnerstolz.de zur Verfügung.

Neues BAFA-Hinweisblatt Stromzähler 2018 und die Konsequenzen daraus für stromkostenintensive Unternehmen

Spätestens im Rahmen der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) im Januar 2018 bei vielen betroffenen Unternehmen durchgeführten Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 i. V. m. § 64 EEG 2017 müssen sich stromkostenintensive Unternehmen mit Begünstigungen nach dem EEG 2017 und dem KWKG intensiv mit der Abgrenzung des selbst verbrauchten vom weitergeleiteten (meist nicht begünstigten) Strom auseinandersetzen.

Zu zwei zentralen Fragen in diesem Zusammenhang sollen das vom BAFA mit Stand vom 27.4.2018 veröffentlichte Hinweisblatt Stromzähler und das ebenfalls im April 2018 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (kurz BMWi) als Vorschlag für eine zukünftige Regelung herausgegebene Eckpunktepapier Hilfestellungen bieten:

1. Wann gilt der Stromverbrauch durch einen Dritten als Selbstverbrauch des Unternehmens und wann als Weiterleitung des Stroms an diesen Dritten?
2. Wie ist der selbst verbrauchte bzw. weitergeleitete Strom nachzuweisen (z. B. durch geeichte Messungen, Differenzmessungen, Schätzungen)?

Der für die Frage des Selbstverbrauchs entscheidende Begriff des Letztverbrauchers soll sich nunmehr an dem im von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (kurz BNetzA) herausgegebenen Leitfadens Eigenversorgung (Stand Juli 2016) orientieren.

Danach ist Letztverbraucher der jeweilige Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte. Für die Bestimmung der Betreibereigenschaft kommt es hiernach insb. darauf an,

- ▶ „wer die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- ▶ ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt, und
- ▶ das wirtschaftliche Risiko trägt“.

Aus Praktikabilitätsgründen gelten nach dem Leitfaden aber auch die **zeitweilig begrenzte Zugriffsmöglichkeiten** von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z. B. Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Putzhilfen oder Handwerkern, aber auch für Getränkeautomaten, auf vorhandene oder mitgebrachte Verbrauchsgeräte als Selbstverbrauch, sofern es sich um **unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung** handelt.

Für bis zum 31.5.2018 dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vorzulegende Endabrechnungen nach § 75 EEG 2017 und für die bis zum 2.7.2018 dem BAFA zu übermittelnde Antragsunterlagen auf Besondere Ausgleichsregelung bedeuten diese Veröffentlichungen nun konkret:

1. Unternehmen sollten sich bei Inanspruchnahme der zuvor beschriebenen Erleichterungsmöglichkeit im Rahmen der Aufstellung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen auf diese berufen und anhand der zuvor beschriebenen drei Kriterien der BNetzA die eigene Auffassung, dass sie als Letztverbraucher Strommengen selbst verbraucht haben, begründen.
2. Sind im Zusammenhang mit Begünstigungsregelungen nach dem EEG 2017 und dem KWKG weitergeleitete Strommengen auf Basis von nicht eichrechtskonformen Messwerten ohne vorliegende Befreiung nach § 35 MessEG und/oder Schätzungen in die Aufstellung von Strommengen einzubeziehen, sollte das betroffene Unternehmen die Vorgehensweise zur Ermittlung dieser Strommengen erläutern und die Höhe der betroffenen Strommengen angeben. Dabei besteht für die Nachweisjahre bis 2016 auch die Möglichkeit, sich auf die Vorgaben des BAFA Hinweisblattes Stromzähler mit Stand 28.4.2016 zu berufen. Für das Nachweisjahr 2017 gestattet das BAFA eine Ab- und Ausgrenzung von Stromverbräuchen des Dritten (z. B. bei einem Verwaltungs-

gebäude mit Drittnutzung), eine Worst-Case-Betrachtung (z. B. durch Multiplikation der Leistungsaufnahme mit 8760h) und ggf. eine sachgerechte und für Dritte nachvollziehbare Hochrechnung, bei der evtl. ein Sicherheitsaufschlag vorgenommen wird (z. B. Kantine).

3. Der mit der Prüfung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen beauftragte Wirtschaftsprüfer wird diese Begründung unter Berücksichtigung der durch das IDW mit Stand 7.5.2018 veröffentlichten Sitzungsberichterstattung des IDW Arbeitskreises „Prüfungen nach KWKG und EEG“ in seine Prüfungshandlungen einbeziehen und in seinem Prüfungsvermerk auf die Auffassung der zu prüfenden Gesellschaft hinweisen bzw. bei erheblichen Zweifeln an der Auslegung diesen sogar einschränken.

Hinweis: Für das Nachweisjahr 2018 muss die anstehende gesetzliche Neuregelung abgewartet werden. Das im April 2018 veröffentlichte oben erwähnte BMWi-Eckpunktepapier lässt hier zumindest eine nochmalige Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 für die betroffenen Unternehmen erwarten.

GESELLSCHAFTSRECHT

Umqualifizierung einer Gesellschafterhilfe in eigenkapitalersetzende Leistung

In dem Urteil vom 23.1.2018 (Az. II ZR 246/15, DSStR 2018, S. 751) hatte der BGH darüber zu entscheiden, ob die von einem Gesellschafter der Gesellschaft als Darlehen gewährte Gesellschafterhilfe nach dem früheren Eigenkapitalersatzrecht (vor Inkrafttreten

des MoMiG zum 1.11.2008) in eine eigenkapitalersetzende Leistung umzuqualifizieren war. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass es für die Umqualifizierung nicht darauf ankommt, ob ein zusätzlicher Kreditbedarf für die Gesellschaft bestand, um den

Geschäftsbetrieb fortführen bzw. wieder aufnehmen zu können. Maßgeblich sei vielmehr, ob sich die Gesellschaft den vom Gesellschafter bereits gewährten und stehen gelassenen Kredit aus eigener Kraft hätte beschaffen können.

Transparenzregister: Verschärfungen zu erwarten

Kaum ist die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Form der am 26.6.2017 in Kraft getretenen Novelle des Geldwäschegesetzes (GWG) in nationales Recht umgesetzt worden, hat das EU-Parlament am 19.4.2018 die 5. EU-Geldwäscherichtlinie verabschiedet, die die Regelungen der EU gegen Geldwäsche erweitert und verschärft. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Mindeststandard, welchen die 5. Geldwäscherichtlinie bei der Geldwäschebekämpfung vorgibt, bis Ende 2019 umzusetzen (18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie). Hinsichtlich einzelner Aspekte der 5. Geldwäscherichtlinie sind spezifische Fristen vorgesehen.

Die 5. Geldwäscherichtlinie wird u. a. zu einer Verschärfung der Regeln für das im Rahmen der GWG-Novelle neu eingeführte Transparenzregister führen. Im Transparenzregister sind die wirtschaftlich Berechtigten u. a. von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften (Ausnahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu hinterlegen.

Bislang sind die Regelungen, wer verpflichtet ist, Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, kompliziert. Der Geschäftsführer der betreffenden Gesellschaft ist verpflichtet, dem Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, während der unmittelbare Anteilseigner gegenüber „seiner“ Gesellschaft angabepflichtig ist, wenn er selbst wirtschaftlich Berechtigter ist oder von einem wirtschaftlich Berechtigten

unmittelbar kontrolliert wird. Steht der Anteilseigner unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, ist nur der Letztgenannte angabepflichtig. Zukünftig wird der wirtschaftlich Berechtigte selbst verpflichtet sein, die erforderlichen Angaben zu machen.

Zudem soll der Zugang zu den im Transparenzregister enthaltenen Informationen ausgedehnt werden. Konkret soll künftig der sog. Jedermannszugriff nicht mehr den Nachweis eines berechtigten Interesses erfordern. Allerdings sollen in diesem Fall nur der Monat und das Geburtsjahr des wirtschaftlich Berechtigten, das Wohnsitzland, die Staatsangehörigkeit und die Art und der Umfang der gehaltenen wirtschaftlichen Beteiligung publik gemacht werden.

Schließlich ist eine Verknüpfung der entsprechenden Register auf EU-Ebene, d. h. in Deutschland mit dem Transparenzregister, geplant, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationszugang zu erleichtern. Hierfür ist ein verlängerter Einführungszeitraum vorgesehen, so dass eine Verknüpfung erstmals 32 Monate nach Inkrafttreten der 5. Geldwäscherichtlinie möglich sein soll.

Hinweis: Die Befürchtung, dass künftig bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft der Schwellenwert der Beteiligung von 25 % auf 10 % abgesenkt wird, hat sich nicht bestätigt.

Auch der Verwalter (Trustee) hat Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts darzulegen. Künftig wird die Definition des Trusts z. B. auch Treuhandgesellschaften mitumfassen. Außerdem wird künftig auch jede Person Informationen über einen Trust erhalten, die eine schriftliche Anfrage in Bezug auf einen Trust einreicht, der eine Mehrheitsbeteiligung an einer Körperschaft hält oder eine Körperschaft besitzt, die außerhalb der EU eingetragen ist. Auch hier wird der Zugang zu Informationen beschränkt werden. Die Registerangaben der wirtschaftlich Berechtigten von Trusts werden künftig ebenfalls EU-weit verbunden sein.

Hinweis: In Deutschland werden die wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts ohnehin nicht in einem eigenständigen Register, sondern auch im Transparenzregister hinterlegt.

VERTRAGSRECHT

EU-weite Einführung von Verbandsklagen?

Die EU-Kommission hat am 11.4.2018 vorgeschlagen, EU-weit die Möglichkeit einer Verbandsklage einzuführen. Qualifizierte Einrichtungen, wie z. B. Verbraucherverbände sollen im Namen einer Gruppe von Verbrauchern, die durch rechtswidrige Geschäfts-

praktiken geschädigt wurden, Sammelklagen auf Unterlassung, Schadensersatz oder Feststellung der Haftung einreichen können.

Anders als in den USA, wo Verbandsklagen regelmäßig durch Anwaltskanzleien geführt

werden, setzt die EU-Kommission allerdings darauf, das Klagerecht auf qualifizierte Einrichtungen, wie Verbraucherorganisationen, zu beschränken, die strenge Zulassungskriterien erfüllen müssen.

WERTPAPIERRECHT

Gesetzentwurf zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung beschlossen

Am 11.4.2018 hat das Bundeskabinett den vom BMF vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze beschlossen und damit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Die EU-Prospektverordnung (VO (EU) 2017/1129) sieht zwei Optionen vor, von denen durch eine im vorliegenden Gesetzent-

wurf enthaltene Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) Gebrauch gemacht werden soll. Anbieter für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von 100.000 Euro, aber weniger als 8 Mio. Euro, sollen statt eines Prospekts lediglich ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlichen müssen. Zum zusätzlichen Schutz nicht qualifizierter Anleger sollen bei prospektfreien Angeboten ab 1 Mio. Euro

weitere Einzelanlageschwellen zu beachten sein. Zudem soll daran festgehalten werden, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel am organisierten Markt zugelassen sind, weiterhin weder einen Prospekt noch ein Wertpapier-Informationsblatt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen. Voraussetzung ist, dass der Verkaufspreis weniger als 5 Mio. Euro beträgt.

ARBEITSRECHT

Referentenentwurf: Einführung einer Brückenteilzeit

In dem Referentenentwurf eines sog. Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit ist neben dem bereits bestehenden Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit ab 1.1.2019 ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit, sog. Brückenteilzeit, vorgesehen. Dieser Anspruch soll in Betrieben mit in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmern bestehen. Weitere Voraussetzung für die Brückenteilzeit soll sein, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat und auf einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von mindestens einem bis maximal fünf Jahren begrenzt ist. Tarifvertragliche Abweichungen sollen möglich sein.

Beschäftigt ein Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 und maximal 200 Arbeitnehmer ist zudem eine Zumutbarkeitsgrenze vorgesehen. Kehrt danach ein Arbeitnehmer nach der Brückenteilzeit zur ursprünglichen Arbeitszeit (Vollzeit oder ursprüngliche Teilzeitarbeitszeit) zurück, soll er eine erneute Arbeitszeitverringerung frühestens ein Jahr nach seiner Rückkehr verlangen können.

Arbeitnehmer in bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnissen sollen bei ihrem Wunsch nach Verlängerung der Arbeitszeit stärker unterstützt werden, indem die Darlegungs- und Beweislast mehr als bisher auf den Arbeitgeber übertragen wird.

Auch sieht der Referentenentwurf vor, den Umfang der einseitig vom Arbeitgeber abrufbaren Arbeit zu beschränken. So soll die mögliche abrufbare Zusatzarbeit zukünftig nicht mehr als 25 % der vereinbarten wöchentlichen Mindestarbeitszeit betragen. Wird eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen. Zudem gilt zukünftig eine Arbeitszeit von 20 Stunden (derzeit 10 Stunden) als vereinbart, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist.

Verstärkter Schutz für Whistleblower

Die EU-Kommission hat am 23.4.2018 den Entwurf einer neuen Richtlinie veröffentlicht, mit der sog. Whistleblower besser geschützt werden sollen. Danach sollen alle Unternehmen in Europa mit mehr als 50 Arbeitnehmern oder einem jährlichen Umsatz von über 10 Mio. Euro ein internes Verfahren für den Umgang mit Meldungen von Hinweisgebern

einführen müssen. Neben Arbeitnehmern, die vor Repressalien am Arbeitsplatz geschützt werden sollen, fallen aber auch Auftragnehmer, Zulieferer, Praktikanten oder Bewerber in den Schutzbereich der geplanten Richtlinie. Durch die neue Richtlinie sollen Vergeltungsmaßnahmen jeder Art untersagt und geahndet werden.

Hinweis: Der Richtlinienentwurf muss zunächst noch den Gesetzgebungsprozess der EU durchlaufen. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie verbleibt den EU-Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften in nationales Recht zu transformieren.

Regelaltersgrenze als Sachgrund für Befristung

Mit Urteil vom 25.10.2017 (Az. 7 AZR 632/15, NZA 2018, S. 507) entschied das BAG, dass eine auf das Regelrentenalter abstellende Befristungsregelung nicht nur in Kollektivnormen, sondern auch in Individualverträgen getroffen werden kann. Dabei muss diese sachlich gerechtfertigt sein, wobei die Anbindung an eine rentenrechtliche Versorgung bei Ausscheiden durch eine Altersgrenze Bestandteil des Sach-

grundes sei. Eine rentenrechtliche Versorgung in diesem Sinne könne nicht nur eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sein, sondern auch eine Regelaltersrente von einem Versorgungswerk.

Hinweis: Allerdings kommt es laut BAG für die sachliche Rechtfertigung nicht auf die konkrete wirtschaftliche Absicherung des Arbeitnehmers an.

Weiter vermochte das BAG im konkreten Fall nicht zu beurteilen, ob die erforderliche Schriftform durch die arbeitsvertragliche Klausel gewahrt wurde. Hierzu sei nach § 14 Abs. 4 TzBfG erforderlich, dass eine einheitliche Vertragsurkunde von beiden Parteien vor Vertragsbeginn unterzeichnet wurde und dem Arbeitnehmer auch zugegangen ist.

Betriebsübergang: Verwirkung des Widerspruchsrechts

Im Falle eines Betriebsübergangs führt die widerspruchslose Weiterarbeit bei dem Erwerber über einen Zeitraum von sieben Jahren auch dann zur Verwirkung des Widerspruchsrechts, wenn der Arbeitnehmer bei dem Betriebsübergang nach § 613a BGB nicht ordnungsgemäß unterrichtet wurde. Es genügt, dass er von dem bisherigen Arbeitgeber oder dem Erwerber über den Übergang seines Arbeits-

verhältnisses, den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt, den Gegenstand des Betriebsübergangs sowie die Identität des Erwerbers im Rahmen einer sog. grundlegenden Information schriftlich (die Textform reicht) in Kenntnis gesetzt und über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde. Dies entschied das BAG mit Urteil vom 24.8.2017 (Az. 8 AZR 265/16, BB 2018, S. 506).

Hinweis: Der für die Verwirkung maßgebliche Zeitraum der widerspruchslosen Weiterarbeit bei dem Erwerber beginnt frühestens mit dem Betriebsübergang. Läuft die in § 613a Abs. 6 BGB enthaltene Monatsfrist erst nach dem Betriebsübergang ab, ist auf den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist abzustellen.

Keine Änderung einer dynamischen Bezugnahmeklausel durch Betriebsvereinbarung

Das BAG entschied mit Urteil vom 11.4.2018 (Az. 4 AZR 119/17), dass eine individualvertraglich vereinbarte Vergütung nach tariflichen Grundsätzen nicht durch eine Betriebsvereinbarung zu Lasten des Arbeitnehmers abgeändert werden kann. Unerheblich, ob die Betriebsver-

einbarung wirksam ist, unterliege die arbeitsvertragliche Vergütungsabrede schon deshalb nicht der Abänderung durch eine kollektivrechtliche Regelung, weil es sich bei der Vereinbarung der Vergütung um keine allgemeine Geschäftsbedingung, sondern um eine indivi-

duell vereinbarte, nicht der AGB-Kontrolle unterworfenene Regelung der Hauptleistungspflicht handele. Die Frage der generellen Betriebsvereinbarungsoffenheit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Arbeitsverträgen habe deshalb keiner Entscheidung des BAG bedurft.

Aktuelle Rechtsprechung zum Mindestlohn

Transportgewerbe: Anwendbarkeit des MiLoG auf Transportunternehmen im EU-Ausland zweifelhaft

Das FG Berlin-Brandenburg hält es in seinem Beschluss vom 7.2.2018 (Az. 1 V 1175/17, DStR 2018, S. 927) für ernstlich zweifelhaft, ob die Pflicht zur Zahlung eines Mindestlohns gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) auf ein im EU-Ausland ansässiges Unternehmen der Transport- und Logistikbranche ohne Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und seine Arbeitnehmer anwendbar ist. Damit wirft das Gericht die Frage auf, wer überhaupt unter den Begriff der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne der Vorschrift fällt.

Demgegenüber verweist das FG Baden-Württemberg mit rechtskräftigem Beschluss vom 28.7.2017 (Az. 11 V 2865/16) darauf, dass die Zollbehörde zur Prüfung berechtigt ist, ob international tätige Logistikunternehmen ohne Sitz in Deutschland das MiLoG beachten. Es sei maßgeblich darauf abzustellen, ob Arbeitnehmer im Inland beschäftigt werden.

Hinweis: Im Streitfall habe die Antragstellerin Arbeitnehmer entweder im grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit Be- oder Entladung in Deutschland oder im Kabotageverkehr eingesetzt, wobei es sich jeweils nicht um reine Transitfahrten gehandelt habe.

Zeitungszusteller: Übergangsregelung verfassungsgemäß

Für Zeitungszusteller besteht nach dem MiLoG eine Übergangsregelung. Danach besteht ein bis zum 31.12.2015 auf 75 % sowie vom 1.1. bis 31.12.2016 auf 85% herabgesetzter und für das Jahr 2017 auf 8,50 Euro festgesetzter gesetzlicher Mindestlohn. Diese Übergangsregelung ist gemäß Urteil des BAG vom 25.4.2018 (Az. 5 AZR 25/17) verfassungsgemäß. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vermochten die Richter nicht zu erkennen.

Hinweis: Erfolgt die Zeitungszustellung dauerhaft in Nacharbeit haben die Zeitungszusteller Anspruch auf einen Nachtarbeitszu-

schlag von 30 % des ihnen je Arbeitsstunde zustehenden Mindestlohns, sollte nicht eine höhere Vergütung vereinbart sein. Den im Streitfall seitens des Arbeitgebers gezahlten Nachtzuschlag von 10 % auf den Mindestlohn hielt das BAG für nicht angemessen.

Prämien mindestlohnwirksam

Eine „Immerda-Prämie“, die Beschäftigte erhalten, weil sie im Abrechnungsmonat durchgehend arbeitsfähig waren, ist geeignet, den Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn zu erfüllen. Zu diesem Ergebnis kam das BAG mit Urteil vom 8.11.2017 (Az. 5 AZR 692/16, DStR 2018, S. 930).

Hinweis: Gleiches gelte für eine Prämie, der der Arbeitgeber Kraftfahrern für das Sauberhalten ihres Fahrzeuges zahlt, sowie für eine Leergutprämie in Bezug auf den korrekten Umgang mit von Kunden zurückgegebenem Leergut.

Quartalsweise ausgezahlte Provisionen: Keine Elterngelderhöhung

Zahlt ein Arbeitgeber im Bemessungszeitraum vor der Geburt eines Kindes Provisionen, können diese das Elterngeld erhöhen, wenn sie als laufender Arbeitslohn gezahlt werden.

Werden demgegenüber Provisionen vierteljährlich und damit als sonstige Bezüge gezahlt, erhöhen sie gemäß einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.12.2017 (Az. B 10 EG 7/17 R, DStR 2018, S. 819) das Elterngeld nicht.

Hinweis: Nach Auffassung des BSG hat der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 2c Abs. 1 Satz 1 BEEG Provisionen von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen, die nach dem Arbeitsvertrag nicht regelmäßig gezahlt und verbindlich als sonstige Bezüge zur Lohnsteuer angemeldet werden.

Retail Summit: Wege zum Erfolg im digitalen Umfeld

„Back to the Roots“ lautete das Motto des fünften Retail Summit – Port of Thoughts am 19.4.2018 in Hamburg. Rund 300 Gäste waren der Einladung von Ebner Stolz, der Eversfrank-Gruppe, Comosoft und ISA, Architects of Internet, gefolgt. Wie der Titel verrät, lag der Fokus des Handelskongresses dieses Mal auf den Wurzeln des Handels. Nachdem die Branche jahrelang die digitalen Wachstumstreiber im Fokus hatte, feiern die klassischen Kanäle wie die Filiale, der Handzettel und der Printkatalog nun ein Revival. „Die digitale Transformation ist in vollem Gange und insbesondere zahlreiche Mittelständler müssen ihre Zurückhaltung ablegen. Dennoch: Das stationäre Geschäft ist kein Auslaufmodell – im Gegenteil“, betonte Jan Maertins, Partner von Ebner Stolz in seiner Rede.

Das Miteinander von On- und Offline

Es geht nicht mehr um entweder oder: online oder offline. Es geht um die Vielzahl und das Zusammenspiel der Kanäle. Nicht umsonst eröffnen E-Commerce-Player wie Amazon oder MyMüsli stationäre Läden. Noch einen Schritt weiter zu den Wurzeln der Branche geht real zurück. Der Handelsriese hat einige Filialen nach dem Vorbild von Wochenmärkten umgebaut, wie Geschäftsführer Patrick Müller-Sarmiento berichtete. Gleichzeitig nutzt real aber auch digitale Lösungen, um die Filialen smarter zu gestalten. So experimentiert das Unternehmen mit einem One-Scan-Checkout. Dafür müssen die Kunden die Waren mit ihrem Smartphone scannen. Mit diesem einen Vorgang bezahlen sie digital, erhalten

einen elektronischen Kassenbon und bekommen Payback-Punkte gutgeschrieben. Das Warten in der Schlange hat ein Ende, genauso wie das Jonglieren mit diversen Karten, Coupons und Bargeld.

Mit diesem Beispiel wurde klar, was Prof. Dr. Klemens Skibicki von der Cologne Business School betonte: Die Digitalisierung hilft dabei, die Wünsche der Kunden besser zu erfüllen. Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern nur im Zusammenspiel mit den richtigen Entscheidungen sinnvoll. Insofern sei es auch falsch, von einer „Digitalisierungsstrategie“ zu sprechen, also Digitalkanäle gesondert zu betrachten. Vielmehr gehe es um das Zusammenführen aller Kanäle.

Daten schützen und gewinnbringend nutzen

Das bestätigte Dr. Philipp Andrée von Tchibo: Multichannel-Händler seien in einer besseren Position – vorausgesetzt, sie schaffen es, das Beste aus allen Welten geschickt zu kombinieren und jeden Vertriebskanal zu optimieren. Optimieren heiße insbesondere Personalisieren, also darauf einzugehen, was den Kunden wirklich interessiert. Denn zunehmender Werbedruck erfordere eine höhere Relevanz der Werbeaussendungen. Das hat auch bonprix erkannt. Mit personalisierten Printkatalogen könne die Nachfrage der Kunden deutlich gesteigert werden, berichtete Susan Fulczynski, Spezialistin für Digitaldruck bei dem Modeunternehmen. Dank moderner Drucktechnik und Software zur Verarbeitung von Massendaten sei der Aufwand inzwischen beherrschbar.

„Doch je mehr Daten zentral gesammelt und gespeichert werden, desto höher sind die Schäden bei einem Datenleck“, sagte Holger Klindtworth von Ebner Stolz. Auch deshalb hat die EU mit der Datenschutz-Grundverordnung die Regeln verschärft. Was ist zu beachten? Was sind die größten Stolperfallen? Darüber referierte Holger Klindtworth zusammen mit Dr. Björn Alex, ebenfalls von Ebner Stolz. Ihr Ziel war es, für das Thema zu sensibilisieren – und zu zeigen, dass der Datenschatz und Datenschutz keine Gegensätze sein müssen.



Slowakei: Steuerrechtsänderungen 2018

Seit 1.1.2018 greifen in der Slowakei zahlreiche Steuerrechtsänderungen. So ist zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten anstelle des bisherigen Sofortabzugs von 25 % der dabei anfallenden Kosten nun ein vollständiger Sofortabzug vorgesehen. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen genutzt werden.

Erzielen juristische Personen Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, sind diese nun steuerbefreit. Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind, dass die Veräußerung der Beteiligung frühestens 24 Monate nach dem Erwerb erfolgt, der Veräußerer die erforderliche Geschäftseinrichtung in der Slowakei hat und das Unternehmen, dessen Beteiligung veräußert wird, weder insolvent ist, sich in Liquidation oder in einer Restrukturierung befindet.

Durch die Einführung einer Fair-Value-Bewertung von Sacheinlagen bei Umwandlungen können diese nicht mehr steuerneutral erfolgen.

Weitere Änderungen dienen insb. der Umsetzung der Vorgaben der OECD aus dem BEPS-Projekt und der hierzu ergangenen EU-Richtlinie (sog. ATAD I). Dazu wurden Patentbox-Regelungen eingeführt, die eine Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuer vorsehen. Konkret unterliegen Lizenzgebühren für selbst entwickelte, im Betriebsvermögen aktivierte Patente, Gebrauchsmuster, Designs und Software nur zu 50 % der Besteuerung. Damit im Zusammenhang stehende Kosten können nur zu 50 % als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Juristische Personen unterliegen Exit Tax-Regelungen. Im Fall des Wegzugs werden stille Reserven im Betriebsvermögen mit einem Steuersatz von 21 % besteuert. Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. im Fall des Wegzugs in einen anderen EU-Mitgliedstaat,

kann die Zahlung der Steuer in fünf Jahresraten beantragt werden. Eine zinslose Stundung bei Wegzug ins EU-/EWR-Ausland, wie in Deutschland aufgrund der EuGH-Rechtsprechung eingeführt, ist hingegen nicht vorgesehen.

Die Definition der Betriebsstätte wurde erweitert. Eine Konstruktions- oder Montagebetriebsstätte kann bei Überschreiten der Dauer von sechs Monaten vorliegen. Bei einer Dienstleistungsbetriebsstätte wurde ein Schwellenwert von 183 Tagen eingeführt. Die Bestimmungen der Begründung einer Betriebsstätte durch einen abhängigen Vertreter oder durch Transport- und Unterbringungsleistungen wurden präzisiert.

Hinweis: Zudem wurde eine Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt, die jedoch erst zum 1.1.2019 in Kraft tritt. Hiervon betroffen sind wiederum nur juristische Personen.

Roadshow Smart Financials: Planung – besser & schneller

Wie kann der Budgetierungsprozess effizienter gestaltet werden, wie wird mit innovativen Tools die Stabilität und Qualität im unternehmerischen Planungsprozess gesteigert? Im Rahmen unserer an drei Standorten stattfindenden Roadshow Smart Financials: Planung – besser & schneller wird ein Einblick in Best Practices bei der Gestaltung des Planungsprozesses gewährt und anhand konkreter Praxisbeispiele gezeigt, wie einzelne Planungsmodule umgesetzt werden können. Im Rahmen der Veranstaltung besteht die Gelegenheit, einzelne Planungsmodule, wie z. B. die Umsatzplanung, tiefergehend zu diskutieren.

Zunächst geben wir den Teilnehmern einen **Überblick zu Planungs- & Reporting Tools**. Dabei zeigt unsere Erfahrung, dass die „one fits all“ Strategie häufig nicht immer die Richtige ist und eine strukturierte Toolauswahl von großer Bedeutung sein kann. Im Anschluss befassen wir uns im Detail mit dem Budgetierungsprozess ein und zeigen anhand ausgewählter Planungsaufgaben mit der von uns empfohlenen Software Prophix auf, wie Sie mit einer durch das Tool möglichen **Optimierung der Planungsprozesse schneller zum Jahresbudget** kommen. Als Kernbestandteil der operativen Planung steigen wir tiefer in die **Umsatzpla-**

nung ein und erläutern anhand von ausgewählten Beispielen, warum die simple Rechnung „Preis x Menge“ so komplex und aufwändig werden kann und wie dieser Komplexität entgegengewirkt werden kann. Abschließend befassen wir uns mit der **Liquiditätsplanung** und stellen dar, wie Sie Ihre Liquidität auf Tages- und Wochenbasis toolgestützt im Auge behalten.

Hinweis: Die kostenfreien Veranstaltungen finden am 6.6.2018 in Hamburg, am 11.6.2018 in Stuttgart und 20.6.2018 in Köln statt. Weitere Informationen stehen Ihnen unter www.ebnerstolz.de.

Gesetzliche CSR-Berichterstattung: Decken sich Anspruch und Wirklichkeit?

Im Rahmen einer gemeinsam mit Stakeholder-Reporting durchgeführten Studie haben wir über 200 nichtfinanzielle Berichte ausgewertet und ausgewählte Unternehmen zu ihrer Berichterstattung befragt. Die gewonnenen Ergebnisse wurden den Erwartungen wichtiger Stakeholder aus Wissenschaft, Investoren und Politik gegenüber

gestellt. Im Rahmen unserer Workshop-Reihe möchten wir gemeinsam mit Ihnen und Vertretern des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) diskutieren, wie sich die Erwartungen der Stakeholder mit den Anforderungen an die Lageberichterstattung decken und wie Sie sich als Unternehmen optimal für die nächste Be-

richtssaison vorbereiten. Die Veranstaltungen finden am 6.6.2018 in Hamburg, am 11.6.2018 in Stuttgart und am 20.6.2018 in Köln statt. Gerne können Sie sich hierzu unter www.ebnerstolz.de/veranstaltungen anmelden.

PUBLIKATIONEN

Dr. Christian Steffens /

Dr. Beate Wohlfahrt

Wegzug aus Absurdistan/(Weitere)

Zweifelsfragen zur Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG am Beispiel DBA-Schweiz, IStR 2018, S. 334

TERMINE

JUNI

Webinar Zusammenhänge Zollwert / Verrechnungspreise im grenzüberschreitenden Warenverkehr
6.6.2018

Smart Financials: Planung – besser & schneller
6.6.2018 // Hamburg
11.6.2018 // Stuttgart
20.6.2018 // Köln

Webinar Konsolidierung mit LucaNet
7.6.2018

Tatort Unternehmen
7.6.2018

Nachhaltige Unternehmenssteuerung – Mehrwert und Grenzen der gesetzlichen nichtfinanziellen Berichterstattung
11.6.2018 // Stuttgart
12.6.2018 // Hamburg
21.6.2018 // Köln

JULI

Tax Compliance – Dokumentation und Kontrolle
3.7.2018 // Köln

Webinar Integrierte Planung mit LucaNet
5.7.2018

Cybercrime – Wachsende Bedrohung aus dem Web und Handlungsbedarf für Unternehmen
10.7.2018 // Köln

Webinar Erfassung und Validierung von Daten für den Konzernabschluss mit LucaNet.Group Report
12.7.2018

Webinar Konsolidierung mit LucaNet
19.7.2018

SEPTEMBER

Webinar Zoll und Compliance
12.9.2018

LucaNet Anwendungsschulungen 2018
20./21.9.2018 // Köln

Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018
24.9.2018 // Hamburg

OKTOBER

Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018
9.10.2018 // Köln

LucaNet Anwendungsschulungen 2018
18./19./22.10.2018 // Stuttgart

Umsatzsteuer Impuls
11.10.2018 // Köln
23.10.2018 // Hamburg
24.10.2018 // Siegen
25.10.2018 // Hamburg

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com